Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Abteilung Klima

29.07.2020

Berichterstattung CO_2-Grenzwerte

Bericht zuhanden der UREK-S

17.071 n Totalrevision des CO_2-Gesetzes nach 2020

1 Ausgangslage

Ein Antrag der UREK-S, der den Kantonen im Sinne einer Qualitätskontrolle eine Berichterstattung über die gewährten Ausnahmen von den CO_2-Grenzwerten und den Ersatz fossiler Heizungen ohne vorgängige Bewilligung auferlegen will, wurde an der Sitzung der UREK-S vom 22. Juni 2020 sistiert und die Verwaltung beauftragt, die Kantone zu konsultieren.

2 Beurteilung

Der bereits bereinigte Artikel 8 verpflichtet die Kantone in Absatz 2, dem Bund regelmässig über die von ihnen getroffenen kantonalen Massnahmen Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung umfasst den Erlass von Gebäudestandards für Neubauten und bestehende Bauten im Hinblick auf das gesetzliche Ziel, die CO_2-Emissionen aus Gebäuden bis 2026/27 um 50 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Sie gibt hingegen keinen Aufschluss darüber, ob die Kantone die CO_2-Grenzwerte nach Artikel 9 mit der nötigen Sorgfalt umsetzen.

Nach Auffassung des Generalsekretariats der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK und ausgewählter Kantone (AG, BE, BS, FR, LU, ZH) ist fraglich, ob die im Antrag der UREK-S geforderte Berichterstattung das Anliegen, die Umsetzungsqualität der Kantone zu prüfen und dem Bund Verbesserungspotenzial aufzuzeigen, erfüllen kann. Die gewährten Ausnahmen und die anhand von Stichprobenkontrollen ermittelten fossilen Heizungen, die ohne vorgängige Bewilligung ersetzt worden sind, geben kein brauchbares Bild über den Zustand des Gebäudeparks in den einzelnen Kantonen ab. Wesentlich zielführender wäre eine Verbesserung der statistischen Grundlagen.

Mit dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gibt es ein nationales Informationssystem für Gebäude, das vom Bundesamt für Statistik (BFS) in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern sowie Fachstellen von Bund und Kantonen geführt wird. Eine am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Totalrevision der Verordnung über das GWR (SR 431.841) hat dessen Rolle zu Statistik-, Forschungs- und Planungszwecken sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden gestärkt. Das GWR enthält Informationen zu Bau-, Renovations- oder Abbruchprojekten, Gebäuden, Wohnungen, Gebäudeeingängen und Strassen. Ursprünglich wurde das GWR anhand von Daten der Volkszählung 2000 nur für Gebäude mit Wohnnutzung erstellt. Gemäss GWR Verordnung müssen bis Ende 2020 alle Gebäude unabhängig ihrer Nutzung im GWR erfasst sein. Für die Nachführung sind die Bauämter der Gemeinden oder der Kantone zuständig. Die Erweiterung und Nachführung ist im Gang, die Umsetzung ist aber nicht in allen Gemeinden und Kantonen gleichermassen fortgeschritten. In Bezug auf Energiemerkmale bemüht sich das BFS, in Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen bestehende Datensätze der Volkszählung 2000 mit Sekundärdaten zu aktualisieren (z.B. Daten aus dem

233.11-00005/00002/00002/00005/00018/R041-3444

Gebäudeprogramm oder der Feuerungskontrolle). Dennoch bestehen noch beträchtliche Defizite im aktuellen Datenbestand.

Die befragten Kantone und die EnDK unterstützen eine Berichterstattung, welche die Datenqualität und die geografische Abdeckung des GWR verbessert und somit gleichzeitig die bereits heute bestehende Berichterstattung gemäss Artikel 8 Absatz 2 erleichtert. Der Katalog des GWR könnte um Merkmale erweitert werden, die für den Vollzug der CO_2-Grenzwerte notwendig sind. Auch die beteiligten Bundesämter BAFU, BFE und BFS sehen in einer an das GWR geknüpfte Berichterstattung eine grosse Chance.

3 Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund dieser Erwägungen schlägt die Verwaltung anstelle des Antrags S140 folgende, dem Vorstand der EnDK am 7. Juli 2020 unterbreitete Ergänzung von Artikel 9 vor:

> Artikel 9 Absatz 5 (neu)
>
> 5 Die Baubewilligungsbehörden tragen die nach diesem Artikel wesentlichen Angaben, insbesondere die gewährten Ausnahmen nach Absatz 3 und deren Begründung, in das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992[1] ein. Der Bundesrat regelt die einzutragenden Angaben.
>
> 6 Die Kantone erstatten dem Bund gestützt auf das GWR jährlich Bericht über die Umsetzung dieses Artikels.
>
> [1] SR 431.01
>
> Erläuterungen
>
> Unter wesentlichen Angaben sind insbesondere der Energieträger und die Nennleistung der bewilligten Wärmeerzeugungsanlagen, die durch die bewilligten Wärmeerzeugungsanlagen verursachten CO_2-Emissionen, die Gebäudekategorie nach SIA-Norm und die Energiebezugsfläche zu verstehen. Diese Angaben sollen auf Verordnungsstufe präzisiert werden.

4 Exkurs: Ersatz Wärmeerzeugungsanlage

Verschiedentlich scheint unklar zu sein, was unter dem Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser gemäss Artikel 9 Absatz 1 verstanden wird.

Die Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des CO_2-Gesetzes nach 2020 führt aus, dass der Anschluss von Gebäuden an fossile Fernwärmenetze aus thermischen Kraftwerken und Kehrichtverbrennungsanlagen nach Einführung der CO_2-Grenzwerte weiterhin zulässig ist, weil die CO_2-Emissionen dem Wärmeerzeuger und nicht dem -bezüger zugerechnet werden. Zudem ist in der Botschaft festgehalten, dass bei bestehenden Bauten die CO_2-Grenzwerte zum Zeitpunkt des Ersatzes einer Heizungsanlage zum Tragen kommen und auch der Brennerersatz ebenfalls darunterfällt. Bei kleineren Eingriffen in die Anlage (z.B. Ersetzen von Ventilen, Fühler) greifen die CO_2-Grenzwerte hingegen nicht.

Auch der Bericht zuhanden der UREK-N «Wirkung Übergangsregelung Kantone» hält im Fazit fest, dass unter den Heizungsersatz (die Lebensdauer eines Heizsystems bestehend aus Brenner, Kessel, Steuerung: rund 25 Jahr) auch der Brennerersatz (Lebensdauer eines Brenners: rund 15 Jahre) fällt. Würde der Brennersatz als Auslösetatbestand für die CO_2-Grenzwerte entfallen, wäre dies mit einem grossen Wirkungsverlust verbunden.